

Satzung des „Turn- und Sportvereins Bernhardswald e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Bernhardswald e.V.“, nachfolgend TSV Bernhardswald genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Bernhardswald.
- (3) Der TSV Bernhardswald wurde am 28. März 1948 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der TSV Bernhardswald anerkennt die Satzung und Ordnungen des Bayerischen Landessportverbands e.V. (BLSV), sowie die Satzungen und Ordnungen der Sportfachverbände, bei denen gemäß Bestandsmeldung an den BLSV die Mitglieder des Vereins zugeordnet sind.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Über die sportliche Betätigung sollen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen soziale Kompetenzen gestärkt sowie insgesamt die körperlichen und geistigen Fähigkeiten verbessert werden. Damit trägt der Verein zum Erhalt oder zur Wiedergewinnung der Gesundheit seiner Mitglieder bei. Die Gemeinschaft im Verein soll so zum Zusammenhalt in der Gemeinde Bernhardswald beizutragen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Der Verein bekennt sich zum Antidoping, zum Antirassismus, zur Antidiskriminierung sowie zur Prävention physischer, psychischer und sexueller Gewalt.
- (5) Der Verein tritt ein für Inklusion und Integration.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51ff) der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Beitragseinnahmen, Spenden und sonstigen Erträge dienen ausschließlich der Förderung des Vereinssports.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft sowie weiteren Personen, die sich im Verein ehrenamtlich engagieren, kann eine Ehrenamtszuschale maximal in Höhe der gesetzlichen Vorgabe bewilligt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (9) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
 - a. Schaffung und Erhalt von Sportanlagen und notwendiger Flächen,
 - b. Regelmäßige Sportangebote für alle Altersklassen, Geschlechts- und Bevölkerungsschichten unabhängig,
 - c. Nachwuchsgewinnung und -förderung,

- d. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Betreuern, Trainer, Übungsleiter und Funktionäre,
- e. Durchführung von Breitensport- und Wettkampfsportveranstaltungen,
- f. Veranstaltungen auch geselliger Art.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, einen schriftlichen Antrag gestellt und die Vereinssatzung anerkannt hat.
- (2) Mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten können Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist dann von allen gesetzlichen Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen, mit der gleichzeitigen Verpflichtung, die Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährige zu zahlen.
- (3) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit wählen. Vorstandsmitglieder können nach ihrem Ausscheiden auch zum Ehrenvorstand gewählt werden. Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand sollen Personen gewählt werden, die sich in besonderer Weise um den TSV Bernhardswald verdient gemacht haben. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Über Aufnahmeanträge für eine Mitgliedschaft beim TSV Bernhardswald entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit abschließend. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins als verbindlich an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden und muss spätestens bis zum 15.11. des Jahres dem Verein zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Voraussetzung ist eine zweimonatige Wartezeit zur 2. Mahnung sowie die Androhung der Streichung im 2. Mahnschreiben. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Dies gilt auch, wenn er aktiv für eine radikale Gruppierung handelt, die sich außerhalb unserer Gesellschaftsordnung bewegt. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der

Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, entsprechend ihrer Abteilungs- oder Spartenzugehörigkeit, die regelmäßigen Sportangebote im Rahme der Verfügbarkeit zu nutzen, ebenso an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder ab 16 Jahren und älter sind stimmberechtigt, Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs sind in alle Ämter wählbar.
- (3) Die Einrichtungen des Vereins können von den Mitgliedern unter Beachtung der entsprechenden Regeln im Rahme der Verfügbarkeit genutzt werden.
- (4) Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorständen. Unterschiede in der Ausübung ihrer Rechte bestehen nicht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe sowie die Fälligkeit und die Art der Fälligkeit für das folgende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Eine Beitragserhöhung kann nur bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben die beschlossenen Mitgliedsbeiträge für den Verein sowie für die jeweiligen Abteilungen vollständig und fristgerecht zu bezahlen. Genauso wie evtl. beschlossene Umlagen in maximaler Höhe vom 2-fachen Jahresbeitrag Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Verpflichtung zur Zahlung befreit. Bei wirtschaftlichen Notlagen kann die Vorstandschaft die Mitgliedsbeiträge stunden bzw. auch teilweise oder ganz erlassen. Im begründeten Einzelfall ist eine Freistellung von dieser Verpflichtung möglich. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Satzung, Geschäftsordnungen, Benutzungsregelungen und vom Vorstand erlassene Verhaltensregeln sind zu beachten und einzuhalten.
- (5) Jedes Mitglied haften für schuldhaft oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Vereinseigentum. Ein Austritt entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB),
 - b. die erweiterte Vorstandschaft,

- c. der Vereinsausschuss,
 - d. die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des TSV Bernhardswald im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei (gleichberechtigten) Personen.
- (2) Die Vertretungsmacht des mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu außerordentlichen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000 € vorher die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstands eingeholt werden muss. Bei einem Betrag von über 5.000 € muss vorher die Zustimmung des Vereinsausschuss eingeholt werden.

§ 9 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (2) Er führt die Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung im Rahmen des Haushalts.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Einberufung von Versammlungen der anderen Organe des Vereins sowie die jeweilige Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführen von Beschlüssen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung,
 - c. Führen von Verhandlungen mit Behörden und Verbänden,
 - d. Präsentation des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit,
 - f. Finanzmanagement und Aufstellung des Gesamthaushaltsplans sowie die Kontrolle der Einhaltung.

§ 10 Wahl und Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, ab Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder des TSV Bernhardswald gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die erweiterte Vorstandschaft für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Die erweiterte Vorstandschaft

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren 6 Mitgliedern des TSV Bernhardswald zusammen, die durch ihre Fähigkeiten in besonderer Weise geeignet sind, zum Erreichen des Vereinszwecks beizutragen. Ihnen werden Aufgabenbereich zugewiesen.
- (2) Diese für ihren Bereich Beauftragte werden vom geschäftsführenden Vorstand bei der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung für die jeweilige Wahlperiode bestätigt. Scheidet eines der Mitglieder vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann die erweiterte Vorstandschaft mit der Mehrheit der verbliebenen Mitglieder einen Nachfolger bestimmen, der bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- (3) Die Fachvorstände unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in der Führung der laufenden Geschäfte.
- (4) Den 6 zusätzlichen Mitgliedern sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:
 - a. Kassenführung und Buchhaltung (Beauftragte(r) für das Kassenwesen),
 - b. Sicherstellung der Ehrungskultur (Ehrenamtsbeauftragte(r)),
 - c. Sicherstellung der Kommunikation (Schriftführer und Pressewart),
 - d. Jugendpflege (Jugendbeauftragte(r)) und
 - e. Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur und der Sportstätten (Infrastrukturbeauftragte(r)).
 - f. Betreuung der Vereinseigenen Homepage (web-master).

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der erweiterten Vorstandschaft

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll dabei eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss dabei nicht angekündigt werden.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Personen des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfassung wird durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 13 Der Vereinsausschuss

- (1) Die Vereinsausschuss setzt sich aus den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft und den jeweiligen Abteilungsleitern des TSV Bernhardswald zusammen.

- (2) Ist ein Abteilungsleiter zugleich Mitglied in der erweiterten Vorstandschaft, so nimmt seinen Platz ein Vertreter der Abteilung ein.
- (3) Scheidet ein Abteilungsvertreter vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die betroffene Abteilung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

§ 14 Zuständigkeit der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss wirkt als Bindeglied der Vorstandschaft zu den Abteilungen,
- (2) Der Vereinsausschuss berät und entscheidet über Anträge von Abteilungen, die deren Finanzkraft überschreiten.
- (3) Der Vereinsausschuss berät die Vorstandschaft bei der Planung wichtiger, abteilungsübergreifender Projekte und entscheidet mit.
- (4) Der Vereinsausschuss bestimmt Ausgaben im besonderen Einzelfall von über 5.000 € zu.
- (5) Der Vereinsausschuss wirkt mit bei der Erstellung des Haushaltsplans.

§ 15 Revisoren

- (1) Aufgabe der beiden Revisoren ist die Prüfung des Zahlungsverkehrs des TSV Bernhardswald.
- (2) Es erfolgt eine vollumfängliche Prüfung aller vom TSV Bernhardswald unterhaltenen Bankverbindungen und die Bewegung der Konten sowie einer vollständigen Verfügbarkeit der Buchungsbelege. Es gilt dabei das 4-Augen Prinzip.
- (3) Eine Überprüfung erfolgt routinemäßig einmal im Jahr, das Ergebnis ist zu protokollieren und bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Es werden grundsätzlich die beiden Revisoren, die anderweitig kein Amt in der erweiterten Vorstandschaft wahrnehmen dürfen, für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied des TSV Bernhardswald teilnehmen. Stimmrecht hat nur der, der an der Mitgliederversammlung anwesend ist.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit vollendetem 16. Lebensjahr ein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Änderung der Satzung,
 - b. Genehmigung des Haushaltplans,
 - c. Entgegennahme der Rechenschaftsbericht des Vorstands,
 - d. Entlastung des Vorstands und der Vorstandschaft auf Vorschlag der Revisoren,
 - e. Wahl und Abberufung des Vorstands sowie der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft,
 - f. Wahl der Revisoren,
 - g. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge und Umlagen des TSV Bernhardswald und damit verbunden die Veranlassung der notwendigen Änderungen in der Finanzordnung,

- h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- i. Beschlussfassung bei der Berufung gegen die Ausschlussentscheidungen der Vorstandschaft,
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, bevorzugt im 4. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter genauer Angabe der Tagesordnung und ihrer Beratungsgegenstände einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in Schriftform oder als E-Mail.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Darüber entscheidet die geschäftsführende Vorstandschaft. Bei Zustimmung muss diese Ergänzung zu Beginn der Versammlung durch den Leiter der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Werden zu Beginn Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über deren Zulassung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (2) Der Ablauf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Vorgaben des § 16, Ziffer 1 und 2.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom mit der Geschäftsführung beauftragten Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorstände anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlvorgangs und der Aussprachen einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Leiter und zwei Beisitzer.
- (3) In der Regel wird per Akklamation abgestimmt. Die Wahl muss dagegen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung werden nicht gewertet. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine

zustimmende Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Dies gilt auch bei Auflösung oder bei Änderung des Zwecks des Vereins.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat eine Mehrheit wird der Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit dem meisten Stimmen durch eine Stichwahl entschieden. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Gewählt können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Über Wahlen ist ein gesondertes Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem beauftragten Schriftführer für die Wahl zu unterzeichnen.

§ 20 Abteilungen

- (1) Auf Antrag einer Gruppe von Mitgliedern, die eine gleiche oder artverwandte Sportart betreiben, kann eine Abteilung eingerichtet werden. Der Antrag ist schriftlich begründet einzureichen und mit dem Namen des verantwortlichen Ansprechpartners zu versehen.
- (2) Nach positiver Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand, wählen die Abteilungsmitglieder zumindest einen Abteilungsleiter. Die Wahl wird nach den Regularien der Wahl zur Vereinsführung durchgeführt.
- (3) Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsführung werden auf 2 Jahre zu wählen, gewählt kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Abteilungen führen Versammlungen durch und fassen Beschlüsse, die ausschließlich diese Abteilung betreffen.
- (5) Die Abteilung legt einen Abteilungsbeitrag in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand fest. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Erfordernissen des Sportbetriebs.
- (6) Prinzipiell sollte die Abteilung ihren laufenden Sportbetrieb mit ihren Beiträgen schultern können.
- (7) Benötigt die Abteilung die Unterstützung der erweiterten Vorstandschaft z.B.
 - a. bei Anschaffungen, die die Finanzkraft der Abteilungen überfordert oder andere Abteilungen in ihrer Wirkung einschränken,
 - b. bei Weiterentwicklung ihrer Sportangebote, die andere Abteilungen berühren,so wird die Angelegenheit im Vereinsausschuss entschieden.

§ 21 Haftungsverhältnisse

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind. Dies gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

- (2) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schäden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (3) Vereinsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Sind diese einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
- (4) Eine Haftung der Vereinsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen, sofern der Schaden nur fahrlässig verursacht wurde.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nach § 19 Abs. 5 der Satzung beschlossen werden.
 - (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht gesondert anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder nach § 8 der Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 - (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Bernhardswald, die es ausschließlich zum Wohle der sportlichen Entwicklung von Jugendlichen der Gemeinde zu verwenden hat.
 - (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder keinen steuerbegünstigten Zweck mehr verfolgt.
-